

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 98.

Sonntag den 8. April.

1849.

### Bekanntmachung.

Zufolge der mittelst Verordnung vom 2. März d. J. publicirten Grundrechte des deutschen Volkes Art. 5. §. 16. hat der zeitliche Unterschied zwischen inländischen Juden und Christen auch hinsichtlich des Handels auf Messen und Märkten in Sachsen durch die Publication dieser grundrechtlichen Bestimmung aufgehört. Wenn nun aber nach Art. 18. des Zollvereinsungsvertrages den Angehörigen anderer Zollvereinsstaaten beim Besuche der Messen und Märkte gleiche Rechte wie den Inländern zugesichert worden sind, so hat die Aufhebung jenes Unterschiedes zwischen Juden und Christen nothwendig auch auf die aus anderen Zollvereinsstaaten nach Leipzig kommenden jüdischen Messbesucher Anwendung zu erleiden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir zugleich die in unserer vor Publication der Grundrechte bereits erlassenen Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., die Leipziger Ostermesse betr., unter N. 8 enthaltene Bestimmung, wonach das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt sein soll, hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerkten außer Kraft:

daß die jüdischen Kleinhändler **Sachsens wie der übrigen Zollvereinsstaaten** während der ganzen Dauer der Leipziger Messen öffentlich hier feilzuhalten und Firmen auszuhängen berechtigt sind.

Leipzig den 7. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 4. April 1849.

Beim Vortrage aus der Registrande in heutiger öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsteher S. D. Werner wieder den Vorsitz führte, wurde ein Rathcommunicat, die Ernennung des Zimmermeisters Schwabe zum Dirigenten der Löschanstalten und die mit dieser Stelle zu verknüpfenden Bedingungen betreffend, dem Collegium mitgetheilt und zur Begutachtung jener Bedingungen der Deputation zum Localstatut überwiesen.

Ein Rathcommunicat, die Beleuchtung der äußern Vorstädte mit Theeröl s. w. d. a. betr., beantragte der Vorsteher an die Deputationen zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen und zur Gasanstalt zu verweisen, wogegen St. V. v. d. Erone dasselbe der Finanz- und Gasdeputation zugewiesen wissen wollte, da diese Angelegenheit speciell in das Ressort der Letzteren gehöre und wegen der Bewilligungen der Finanzdeputation zufalle. Die St. V. B. Clearius und Conf. Hirzel nahmen im Uebrigen für die Finanzdeputation das Recht in Anspruch, alle Bewilligungen zu ihrer Cognition zu ziehen, da sie sonst nicht im Stande sei, Veränderungen im Haushaltplane zu prüfen. Man beschloß die Frage, inwieweit der Wirkungskreis der Finanzdeputation in dieser Beziehung auszudehnen, letzterer Deputation und der Deputation zum Localstatut zur Begutachtung zu übergeben.

Nachdem hierauf der Vorsitzende auf Anfrage des St. V. Kuhfahl über die am 1. d. M. im Einverständnisse mit dem Vicebürgermeister Koch in der Rathsstube gehaltene Versammlung des Rathes und der Stadtverordneten nähere Mittheilung gemacht und dabei bemerkt hatte, daß er letztere, insoweit solches bei Kürze der Zeit möglich gewesen, dazu habe einladen lassen und daß dabei kein Mitglied vorsätzlich übergangen worden sei, so erklärte sich der St. V. Kuhfahl dadurch für zufriedengestellt, und es ergriff nunmehr Vicevorsteher Dr. Rüder das Wort, und beantragte unter Bezugnahme auf eine neuerliche Bekanntmachung des Rathes in Betreff des Handels der jüdischen Kleinhändler in der nächsten Messe,

an den Stadtrath die Anfrage zu richten, auf welchem Grund er nach Publication der Grundrechte gegen die israelitischen Kleinhändler andere Maßregeln zu ergreifen gedenke, als gegen die christlichen Verkäufer.

Obgleich St. V. Bachaus bemerkte, daß der Rath demnächst

dem Vernehmen nach die Gleichberechtigung der jüdischen Kleinhändler öffentlich aussprechen werde, so beschloß man doch, die beantragte Anfrage an den Rath zu richten.

Man ging nunmehr zur Tagesordnung über.

St. V. Clearius trug

das Gutachten der Finanzdeputation über das Gesuch des Miethbewohnervereins um Gewährung von Baumaterial an Sand und Bruchsteinen

vor.

Der Miethbewohnerverein, zusammengetreten zur Unterstützung bedrängter Miethbewohner, beschafft die Mittel dazu durch die von den Mitgliedern zu zahlenden und wöchentlich mindestens 5 Pf. betragenden Beiträge, und beabsichtigt, aus den Ueberschüssen jener Beiträge, sobald diese die Höhe von 100 Thlr. überschritten haben, ein Gebäude aufzuführen, in welchem seiner Angabe zufolge 87 größere und kleinere Familienwohnungen eingerichtet werden sollen. Er bittet dazu um unentgeltliche Gewährung von 170 Ruthen Bruchsteinen und 5000 zweispännigen Fudern Sand. Die Brecher- und Fuhrlöhne will er selbst übernehmen.

Die Deputation befürchtete bei einem Eingehen auf dieses Gesuch die bedenklichsten Consequenzen, denn der Verein sei lediglich als eine Vereinigung von Privatpersonen zu Privat Zwecken anzusehen, und es könne dann jeder andere Privatmann mit gleichem Rechte von der Stadt eine ähnliche Unterstützung verlangen, so daß sich gar nicht übersehen lasse, wo eine Grenze gezogen werden solle. Außerdem machte die Deputation darauf aufmerksam, daß die geforderte Anzahl Ruthen von Bruchsteinen die Errichtung eines Gebäudes voraussetzen ließen, welches in seinen Dimensionen den größten Gebäuden Leipzigs an die Seite zu stellen sei, und daß es bei den geringen Beiträgen der Vereinsmitglieder, welche noch theilweise zur Erhaltung einer gegenseitigen Unterstützungscasse zu verwenden wären, mehr als zweifelhaft erscheine, ob mit diesen Mitteln der Bau überhaupt begonnen, geschweige denn zu Ende geführt werden könne. Da nun außerdem dem Gesuche keine Unterlagen beigefügt seien, aus denen sich auch nur mit einiger Gewißheit entnehmen lasse, ob und welche Garantien der Miethbewohnerverein für die entsprechende Verwendung der erbetenen Materialien zu bieten vermöge, so empfahl die Deputation auf das vorliegende Gesuch nicht einzugehen.

St. V. Dr. Heine konnte sich mit diesem Antrage nicht ein-